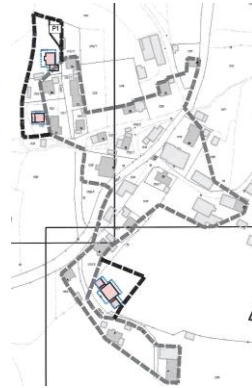


BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Datting Nr. 1

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafling hat am 02.11.2016 beschlossen eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Datting aufzustellen. Anlass der Aufstellung der vorgenannten Satzung ist der Antrag von drei Bauwerbern im Geltungsbereich der künftigen Satzung jeweils ein Bauvorhaben zu verwirklichen.

Geltungsbereich der
Klarstellungs- und Ein-
beziehungssatzung
Datting Nr. 1



- II. Der Plan i.d.F. vom 20.02.2018 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Grafling, Hauptstrasse 2, 94539 Grafling öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom 27.02.2018 bis 19.03.2018 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Desweiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs

Grafling, 26.02.2018

Gemeinde Grafling



Zißlsberger,
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 27.02.2018

Abgenommen am 20.03.2018